|  |  |
| --- | --- |
|  | BeckRS 2020, 7647 |

**AG Solingen, Urteil vom 24.04.2020 – 12 C 39/20**

**Titel:**

Hindernis, Fahrbahn, Fehlverhalten, Engstelle, anhalten

**Normenketten:**

StVO § [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=2), § [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2&x=2)

StVG § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17)

**Redaktioneller Leitsatz:**

**§** [**6**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) **StVO greift nur ein, wenn ein Hindernis die Fahrbahn derart versperrt, dass rechts von dem Hindernis ein Vorbeifahren unmöglich ist und links so wenig Platz verbleibt, dass sich begegnende Fahrzeuge die Engstelle nicht gleichzeitig passieren können. Bleibt aber für ein gleichzeitiges Durchfahren der Engstelle durch zwei sich begegnende Kraftfahrzeuge genügend Raum, m ssen sich die Fahrzeuge den zur Verfügung stehenden Raum teilen. Die Verhaltenspflichten richten sich dann nicht nach § 6, sondern nach §§** [**1**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) **Abs.** [**2**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=2)**,** [**2**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2) **Abs.** [**2**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2&x=2) **StVO.**

**Rechtsgebiete:**

Straßenverkehrsrecht, Privatversicherungsrecht

**Schlagworte:**

Hindernis, Fahrbahn, Fehlverhalten, Engstelle, anhalten

**ECLI:**

ECLI:DE:AGSG:2020:0424.12C39.20.0A

**Rechtskraft:**

unbekannt

Text1

Amtsgericht Solingen

12 C 39/20

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau ...

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

1. Frau ...

2. ...

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte ...

hat das Amtsgericht Solingen im vereinfachten Verfahren gemäß § [495 a](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=ZPO&p=495A) ZPO ohne mündliche Verhandlung am 24.04.2020 durch den Richter am Amtsgericht Lehmberg für Recht erkannt:

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

**1**Die zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet.

**2**Dia Forderungsberechtigung der Klägerin kann dahinstehen. Der Klägerin stehen über den bereits erhaltenen Schadensersatzbetrag hinaus jedenfalls keine weiteren Leistungen zu.

**3**Der Unfall vom 27.08.2019 ist durch ein gleichrangiges schuldhaftes Fehlverhalten der beteiligten Fahrer verursacht worden.

**4**Die Beklagte zu 1. und der Zeuge ... hätten sich gemäß § 1 Abs. 2 StVC so verhalten müssen, dass ein gefahrloses Passieren der Fahrzeuge möglich war. Die Fahrer haben diesen Sorgfaltsanfcrderungcn nach dem unstreitigen Parteivortrag nicht genügt. Beide Fahrer hätten nur äußerst vorsichtig und langsam in die Engstelle einfahren dürfen. Zu dem Unfall hätte es nicht kommen dürfen, wenn sie diesen Anforderungen genügt hätten. Der Zeuge ... durfte ohne Verständigung mit der Beklagten zu 1. nicht davon ausgehen, sie werde vor der Engstelle anhalten. Die Beklagte zu 1. trifft nicht der Vorwurf eines fahrlässigen Verstoßes gegen die Sorgfaltsanforderungen nach § [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) StVO. Die Beklagte zu 1. war nicht gehalten, dem Kläger Vorrang zu gewähren. Auch unter Berücksichtigung des in ihrer Fahrtrichtung rechts geparkten Fahrzeuges verblieb für sie und den Gegenverkehr eine genügende durch Durchfahrbreite.

**5**Die Abwägung der die Parteien jeweils belastenden Unfallverursachungsbeiträge nach § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG rechtfertigt eine Schadensverteilung in dem Verhältnis 50 zu 50. Die von den Fahrzeugen der Beteiligten ausgehenden Betriebsgefahren waren durch ein unfallursächliches Verschulden der Fahrer erhöht. Die Verschuldensanteile liegen in etwa gleich schwer.

**6**Fünfzig Prozent der Schadensersatzansprüche der Klägerin sind bereits vorgerichtlich ausgeglichen. Mehr steht der Klägerin nicht zu.

**7**Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 713

**8**Der Streitwert betragt 200,11 €.

Zitiervorschlag:  
AG Solingen Urt. v. 24.4.2020 – 12 C 39/20, BeckRS 2020, 7647  
[ⒸVerlag C.H.BECK oHG 2024](https://beck-online.beck.de/Impressum#urhg)